

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 198 Zulassung von Berichterstattern bei Reichswehrübungen. (10.2.32).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

Außerdienstliche Filmaufnahmen. Vf. d. RwM. v. 10. 2. 1932 — W III A.

(HVBl. Ziff. 71 S. 26.)

I. Die Benutzung wehrfiskalischen Geländes, von Dienstgebäuden und von Kriegsschiffen, das Verleihen von Dienstpferden, militärischem Gerät und Ausrüstungsstücken, die Verwendung von Angehörigen der Wehrmacht als Statisten sowie jede dienstliche Mitwirkung anderer Art zwecks Herstellung von außerdienstlichen Filmaufnahmen bleibt der Genehmigung des Reichswehrministers vorbehalten. Soweit es sich um Filmberichterstatter (Film-Wochenschauen) handelt, erteilen an Stelle des Reichswehrministers die in der Verfügung RwM. 738/32 W III a/c vom 10. Februar 1932 [vgl. lfd. Nr. 198] bezeichneten Dienststellen die Genehmigung. § 31 des Wehrgesetzes [vgl. lfd. Nr. 201] wird hierdurch nicht berührt.

II. Filmaufnahmen von Amateuren, soweit es sich um Schmalfilmaufnahmen handelt, fallen nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I dieser Verfügung und sind nach den für photographische Aufnahmen gültigen gesetzlichen Vorschriften*) und den Anordnungen zu behandeln, die von militärischen Dienststellen für ihren Bereich gegeben werden.

III. Die Verfügung d. RwM. Nr. 3574 W v. 18. August 1926, HVBl. 1926 Ziff. 270, MVBl. 1926 Ziff. 192, wird hierdurch aufgehoben.

198

Zulassung von Berichterstattern zu Veranstaltungen und Ubungen der Wehrmacht. Vf. d. RwM. v. 10. 2. 1932 — Nr. 738. 32. W III a/c.

Es liegt im Interesse der Wehrmacht, daß die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und Tätigkeit unterrichtet wird. Dazu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse nötig. Eine häufige Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern zu Veranstaltungen der Wehrmacht ist erwünscht.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Genehmigung zur Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern erteilen:

A. Beim Reichsheer.

a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standorts oder auf dem Truppenübungsplatz: der Standortälteste oder Kommandant;

bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte: das Wehrkreiskommando;

bei Veranstaltungen innerhalb des Heeres (Heeresmeisterschaften): der Chef der Heeresleitung.

*) § 12 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse [vgl. lfd. Nr. 200] § 92 RSTGB. [vgl. lfd. Nr. 199].

- b) bei Truppenübungen im freien Gelände bis zur Divisionsstärke: der Leitende; über Divisionsstärke und bei allen Übungen, die von den Gruppenkommandos oder der Heeresleitung geleitet werden: der Chef der Heeresleitung.
- c) bei Übungen auf den Truppenübungsplätzen und bei Versuchsübungen (auch im freien Gelände) kommt eine Zulassung von Berichterstattern in der Regel nicht in Frage. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Heeresleitung.

B. Bei der Reichsmarine:

a) beisportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standortes: der Standortälteste, in Kiel und Wilhelmshaven: das Stationskommando;

bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte eines

Stationsbereichs: das Stationskommando;

bei Veranstaltungen innerhalb der Reichsmarine (Marinemeisterschaften u. dgl.): der Chef der Marineleitung.

b) bei Übungen

1. im Bereich eines Stationskommandos, an denen Marineteile verschiedener Standorte teilnehmen: die Stationskommandos;

 von Seestreitkräften der Flotte: die zuständigen Befehlshaber im Einvernehmen mit den betr. Stationskommandos; bei Übungen von nicht zur Flotte gehörenden Seestreitkräften: die zuständigen Stationskommandos;

3. bei gemeinsamen Übungen von Seestreitkräften der Flotte und Marineteilen am Lande: das zuständige Stationskommando im Einvernehmen mit dem Flottenkommando;

4. bei den Frühjahrs- und Herbstverbandsübungen der Flotte, dem Flottenartillerie- und -torpedoschießen, bei Auslandsausbildungsreisen, soweit es sich um längere Einschiffungen handelt, sowie bei Übungen, die vom Chef der Marineleitung geleitet werden: der Chef der Marineleitung.

II. Soweit im vorstehenden die Genehmigung den Chefs des Heeresbzw. Marineleitung vorbehalten wurde, ist die bearbeitende Stelle die Wehrmachtsabteilung.

III. Ist die Berichterstattung erlaubt, so sind Vertreter von Zeitungen usw. aller politischen Richtungen zuzulassen, soweit sie nicht die gewaltsame Änderung der bestehenden Staatsordnung erstreben.

IV. Die Zulassung von ausländischen Presseberichterstattern erfolgt in jedem Fall und für jeden Berichterstatter durch das Reichswehrministerium.

Reichsstrafgesetzbuch (RStGB.).

Verrat militärischer Geheimnisse.

\$ 92.

Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht;

199